

Partner dem anderen seinen Willen aufzwingen kann, Gefahr läuft, vom Bundesverfassungsgericht als mit dem Grundgesetz unvereinbar verworfen zu werden. Alle diesbezüglich erhobenen Einwendungen erweisen sich als hinfällig bis auf eine; hinsichtlich der Vereinbarkeit mit dem Prinzip der Tarifautonomie bleibt ein Rest von Zweifel übrig.

O. v. Nell-Breuning SJ

ZSIFKOVITS, Valentin: *Der Friede als Wert*. Zur Wertproblematik der Friedensforschung. München: Olzog 1973. 222 S. Kart.

Der Buchtitel, namentlich der Untertitel, läßt die Sache komplizierter erscheinen, als sie wirklich ist. Zsifkovits will klären, was der Friede wert ist, was ihn uns wertvoll macht, warum wir ihn dem Unfrieden vorziehen (Präferenz). – Um dies zu klären, muß er zuerst verdeutlichen, was denn der Friede überhaupt ist, worin er besteht. Welche positiven und negativen Merkmale muß ein Zustand aufweisen, um zu verdienen, „Friede“ genannt zu werden? Durch welche werthaftern Merkmale muß er sich auszeichnen, welche Unwerte würden ihn als Unfrieden kennzeichnen? Es stellt sich heraus, daß wir sowohl von Frieden als auch von Unfrieden sowohl in gradweise als auch in inhaltlich verschiedenem Sinn sprechen. Zsifkovits' „auf Werte und Konfliktlösung orientierte Studie“ (24) behandelt nicht ausschließlich, aber doch schwergewichtig den Friedenszustand zwischen politischen Gemeinwesen (Staaten) im Gegensatz zum Krieg.

Um dem im Vorwort beklagten Mangel abzuweichen oder eine „Lücke“ im wertethischen Schrifttum zu schließen, beginnt die Arbeit mit einem 1. Teil „Werte und Interessen“ (17–40). In dem umfangreichsten 2. Teil werden „Partialwerte des zentralen Grundwertes Frieden“ (41–120) untersucht. Erst hier steigt Zsifkovits tiefer in die Konfliktsproblematik ein, was ihn veranlaßt, verhältnismäßig breit auf die inneren Konflikte einer Klassengesellschaft (3.3) und die von der UdSSR proklamierte „friedliche Koexistenz“

„sozialistischer und kapitalistischer Staaten“ als Weg zur angeblich „klassenlosen Weltgesellschaft“ und auf die konfliktgeladene Spannung zwischen fortgeschrittenen Ländern und sog. Entwicklungsländern (4.5) einzugehen, vielleicht auf Kosten der philosophischen Vertiefung. Klug und besonnen äußert er sich in diesem Zusammenhang zu den auch in theologischer Aufmachung erscheinenden Befreiungs- und Revolutionstheorien (-theologien), die den Frieden nicht wie Paul VI. in „Populorum progressio“ vom allseitigen Fortschritt, sondern vom gewaltsamen Befreiungskampf erwarten (4.6). – Wieder stärker philosophisch und zum Teil theologisch ist der 3. Teil „Friedensrelevante Wertrealisierung“ (121–186), obwohl auch hier, namentlich im Zusammenhang mit der Frage eines Weltstaats oder einer Weltautorität manche pragmatische Überlegungen einfließen. Ausführlicher behandelt möchte man das Thema „Toleranz“ (8; S. 163 ff.) sehen, gerade auch im Gegensatz zu der an mehreren anderen Stellen angesprochenen „Tyrannei der Werte“, die leicht zu gewalttätiger Einseitigkeit oder Rechthaberei entartet. – Der verhältnismäßig kurze 4. Teil „Die Friedensforschung als wertorientierte Wissenschaft“ (187–197) verdeutlicht noch einmal, daß diese Forschung es mit einem werthaftern Gegenstand zu tun hat, ohne doch der Versuchung zu erliegen, die ganze unausgetragene Werturteilsdebatte von neuem aufzurollen.

Nach diesem Überblick noch einige Einzelbemerkungen. Von „Ideologien“ (36) ist in der Tat in den modernsprachlichen Übersetzungen der Enzyklika „Mater et magistra“ die Rede, aber nur die Wiedergabe im allein authentischen lateinischen Text mit „opinionum commenta“ (n. 213) verrät, was darunter verstanden wird: nicht der Marxsche oder irgendein anderer wissenschaftlicher Ideologiebegriff, sondern schlicht das, was der Mann auf der Straße unter Ideologie versteht; dasselbe dürfte auch von späteren päpstlichen Dokumenten gelten, so insbesondere von „Octogesima adveniens“. – Der im Sinn der katholischen Soziallehre verstandene Alternativbegriff zur Klassengesellschaft wür-

de besser als klassenfreie Gesellschaft bezeichnet; der Terminus „klassenlose Gesellschaft“ (76) weckt unvermeidlich Vorstellungen, die Marx in ihn hineingelegt hat, wir aber nicht teilen. – Die von Zsifkovits zur Illustration verwandten Entlehnungen aus den Wirtschaftswissenschaften, so insbesondere 1. und 2. Gossensches Gesetz (126, 148), befriedigen nicht recht. In ihrem ursprünglichen, auf das Fechnersche Gesetz sich stützenden Sinn sind beide Gesetze anthropologische Irrlehren; in ihrer Umformung zur Grenznutzenlehre (Nutzen/Kosten-Kalkül in Geldgrößen) sind sie zwar mathematisch exakt und unanfechtbar, aber unbrauchbar für das, was hier illustriert werden soll. – Was Zsifkovits zu Wohlfahrtsökonomik, Pareto-Optimum, Kaldor-Hicks-Test ausführt (7.4.5; sämtlich weder im Namen noch im Sachverzeichnis auffindbar), leitet er selbst mit einem „wenn“ ein; offenbar bezweifelt er selbst, ob eine solche Bezugnahme sinnvoll ist.

Das *Solidaritätsprinzip* anstatt wie gewohnt „einer für alle, alle für einen“ umzuformulieren in „einer für alle, alle für *alle*“ (157) zerstört die Symmetrie und verdeckt damit die Rückgebundenheit, ohne zu dem gewünschten Fortschritt zu führen. Gemeint ist: jeder einzelne für die Gesamtheit; die Gesamtheit für jeden einzelnen (lateinisch: *singuli* [i. e. *omnes distributive sumpti*] pro *omnibus collective sumptis*; *omnes collective sumpti pro singulis* [i. e. *omnibus distributive sumptis*]; im Deutschen fehlt uns ein dem lateinischen „singuli“ gleichwertiges, die Mehrzahl ausdrückendes Wort; so behelfen

wir uns mit der *Einzahl* „einer“ bzw. „für einen“; gemeint sind alle einzelnen). – Im *Subsidiaritätsprinzip* wird der „Vorrang der Person vor der Gesellschaft“ zwar vorausgesetzt, aber nicht „ausgedrückt“ (156); „ausdrücklicher“ (ebd.) geschieht dies auch nur in der italienischen Übersetzung des anschließend zitierten Satzes aus „*Mater et magistra*“ (n. 219); im authentischen lateinischen Text und den ihm folgenden Übersetzungen ist die Rede von einer „*necessitas*“, einem nicht näher erläuterten „Müssen“; bei Leo XIII. und Pius XI. hatte es eindeutig gelaute: „*est enim homo quam res publica senior*“ (R.n. n.6, Q.a. n.49). – Die Auslegung, „die ‚Sympathie‘, juristisch gesprochen die Vermutung oder die Generalklausel (liege) beim einzelnen oder den kleinen Einheiten“ (174), ist zwar gewiß nicht falsch, aber noch weniger adäquat. Tragend ist doch der Gedanke: die Gemeinschaft hat ihren Gliedern zu *helfen* („*subsidiarium officium*“); demnach hat sie (positiv) dem Glied zu leisten, was ihm wirklich hilfreich ist, und (negativ) zu unterlassen, was das Gegenteil von Hilfe wäre, nämlich ihm Selbstbetätigung und die darin liegende Selbstentfaltung zu entziehen oder auch nur zu verkürzen. – Zutreffend stellt Zsifkovits fest, daß „die Art der Konfliktsaustragung die *differentia specifica* zwischen Krieg und Frieden darstellt“ (54), oder ein wenig anders ausgedrückt, „es die *Art* der Konfliktsaustragung ist, die den Krieg vom Frieden unterscheidet“ (60).

O. v. Nell-Breuning SJ

Theologie

RAHNER, Karl: *Schriften zur Theologie*. Bd. 11: Frühe Bußgeschichte in Einzeluntersuchungen. Bearb. v. Karl H. Neufeld. Köln: Benziger 1973. 512 S. Lw. 38,-.

Im neuen Band der „Schriften zur Theologie“ sind Rahners dogmen- und theologiegeschichtliche Studien zur Bußgeschichte der vor-nizänischen Zeit gesammelt. Sie sind zwischen

1936 („Sünde als Gnadenverlust in der frühchristlichen Literatur“) und 1955 („Die Bußlehre nach dem Hirten des Hermas“) entstanden und behandeln die wichtigsten Vertreter der verschiedenen Traditionsräume: Hirt des Hermas, Irenäus (Römische Tradition); Tertullian, Cyprian von Karthago (Afrikanische Tradition); Didascalia Apostolorum, Origenes (Tradition des Ostens).